



**DIE GRÜNEN –
Die GRÜNE Alternative Salzburg**

STATUT

***Neufassung lt. Beschluss der
Landesversammlung, 20.11.2004***

***Geändert durch Beschlüsse der Landesversammlung
am 26.04.2008
am 19.06.2010
am 26.04.2014
am 01. 07.2017***

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	4
§ 2 ZIEL UND ZWECK	4
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§ 5 HAUSHALTSFÜHRUNG	6
5. 1. HAUSHALTSWIRTSCHAFT	6
5. 2. AUFBRINGUNG DER MITTEL	7
5. 3. JAHRESVORANSCHLAG (BUDGET)	7
5. 4. RECHNUNGSABSCHLUSS	8
§ 6 DIE ORGANE	8
6. 1. LANDESVERSAMMLUNG	9
6. 2. LANDESAUSSCHUSS	10
6. 3. LANDESVORSTAND	11
6.4. TEILORGANISATIONEN UND BEFREUNDETE GRUPPEN	13
6.5. IDEEN-FORUM	13
6.6. THEMENGRUPPEN	14
6.7. LANDTAGSFRAKTION/KLUB	14
6. 8. BEZIRKSVERSAMMLUNG	14
6. 9. GEMEINDEGRUPPEN	15
6. 10. LANDESSPRECHER/IN	15
6. 11. GESCHÄFTSFÜHRER/IN	16
6. 12. FINANZREFERENT/IN	16
6. 13. RECHNUNGSPRÜFER/IN	17
6. 14. LANDESFRIEDENSGERICHT	17
§ 7 AUFLÖSUNG	17

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. 1.

Die politische Partei führt den Namen "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg". Sie ist die autonome Landesorganisation der Bundesorganisation (Partei) "DIE GRÜNEN - Die GRÜNE Alternative (GRÜNE)".

1. 2.

Sie hat ihren Sitz in Salzburg und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

1. 3.

Bezirksorganisationen führen mit Zustimmung der Landesversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den Namen "DIE GRÜNEN" mit dem Namen des Wahlbezirkes (z.B.: "DIE GRÜNEN – Tennengau").

§ 2 ZIEL UND ZWECK

Wir orientieren uns am Grundsatzprogramm der Grünen und den darin enthaltenen Grundwerten. Ziel und Zweck der Partei ist es insbesondere, folgende Grundsätze politisch durchzusetzen:

2. 1.

Sammlung und Einigung der Bewegung für Demokratie und Umwelt in Salzburg. "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg" steht für soziale Gerechtigkeit, insbesondere durch Solidarität mit sozial ausgegrenzten Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und mit Menschen mit Behinderung sowie durch Solidarität mit den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und alten Menschen. "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg" steht ferner für alternatives, nachhaltiges Wirtschaften und für kulturelle Entwicklung.

2. 2.

In unserer Landesorganisation (Partei) soll grundsätzlich Raum sein für die ganze Breite der Bewegung.

2. 3.

Wir wollen den Prozess des Gesprächs und der Zusammenarbeit permanent pflegen, demokratisch Gesinnte nicht ausgrenzen und für alle Interessierten offen sein.

2. 4.

Eines unserer Ziele ist die gemeinsame, von breiter demokratischer Unterstützung getragene Kandidatur für Parlamente auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Europaebene.

2. 5.

Wir wollen als Partei die gemeinsame demokratische Organisation von Menschen sein, die sich in ökologischen, demokratischen und sozialen Bereichen, im Bereich nachhaltiges Wirtschaften, sowie in der Kultur-, Friedens- und Gleichstellungspolitik engagieren.

2. 6.

Die Voraussetzung für die Wirksamkeit der parlamentarischen und politischen Arbeit der Partei ist die Fortführung und Verstärkung der vielfältigen Aktivitäten von BürgerInneninitiativen und BürgerInnenlisten, von GRÜNEN und alternativen Projektgruppen sowie von Einzelpersonen im

Rahmen der Bewegung für Demokratie, für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gestaltung und Umwelt.

2. 7.

Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Denkweisen und Äußerungen haben in unserer Landesorganisation (Partei) keinen Platz. Die von der Partei im Unterschied dazu entschieden bevorzugten Verhaltensmuster sind die der Integration (statt Ausgrenzung), der Toleranz, der Friedfertigkeit, des Suchens nach Vernetzungsmöglichkeiten und Synergien und des Schaffens gegenseitigen Vertrauens.

2. 8.

Unsere Arbeit in der Partei beruht auf Kooperation und Integration. Es ist daher eine der Aufgaben der Mitglieder und AktivistInnen der Partei durch die Wahrnehmung von oder die Suche nach Mitsprachemöglichkeiten Verantwortung zu übernehmen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder sind Personen, die sich zu den in § 2 angeführten Grundsätzen und zu den Statuten der Partei "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg" bekennen.

3.1.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Landesvorstand und wird von diesem der nächsten Landesversammlung berichtet. Mitglieder erhalten ihr Stimmrecht vier Wochen nach ihrer Aufnahme durch den Landesvorstand. Der Mitgliedsbeitrag oder der Nachweis für Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe muss spätestens am Tag und vor der Ausübung des Stimmrechtes eingegangen sein.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.

3. 2.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist, dass es bei keiner anderen zum Europäischen Parlament, Nationalrat oder Landtag kandidierenden Partei oder nicht befreundeten wahlwerbenden Gruppe Mitglied oder KandidatIn ist.

3. 3.

Die Landesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

3. 4.

Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr zu entrichten. Für SchülerInnen, StudentInnen, Arbeitslose, Zivildienstler, Präsenzdienstler und MindestrentnerInnen ermäßigt sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte.

Bei armutsgefährdeten Personen entfällt er zur Gänze.

Die Geschäftsführung der Partei "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg" ist verpflichtet für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.

3. 5.

Personen, die sich um die Landespartei oder GRÜN-politische Arbeit besondere Verdienste erworben haben, kann durch die Landesversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein Mitgliedsbeitrag entfällt in diesem Falle.

3. 6.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Landesvorstand, durch Tod oder durch Ausschluss. Sie erlischt weiters, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang trotz erfolgter schriftlicher Verständigung nicht entrichtet wurde, mit Ende des zweiten Jahres (31.12.). Die öffentliche Bekanntgabe einer Kandidatur für eine Gemeindevertretung, den Landtag, den Nationalrat oder das EU-Parlament auf einer Liste, die zur Partei "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative (Salzburg)" in Konkurrenz steht, gilt als Austrittserklärung. Der Landesvorstand hat der nächsten Landesversammlung davon zu berichten.

3. 7.

Ein Ausschluss erfolgt bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze oder die Statuten der "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg".

3. 8.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Begründung des Ausschlusses ist Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ausschlussanträge sind an den Landesausschuss zu richten (siehe § 7.1.9.).

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4. 1.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg" teilzunehmen.

4. 2.

Jedes Mitglied hat entsprechend dieses Statuts das aktive und passive Wahlrecht.

4. 3.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Schriftstücke der Organe in Kenntnis zu setzen.

4. 4.

Jedes Mitglied ist eingeladen, demokratische Mitverantwortung bereits bei der Ideenfindung und bei der Aufbereitung von Themen wahrzunehmen.

4.5.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einbringung von Anträgen an die Landesversammlung.

§ 5 HAUSHALTSFÜHRUNG

5. 1. HAUSHALTSWIRTSCHAFT

5. 1. 1.

Die Partei ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Menschlichkeit zu führen.

5. 1. 2.

Unbeschadet weitreichender Planungen ist die Haushaltswirtschaft der "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg" als Jahreswirtschaft alljährlich in einem Jahresvoranschlag festzulegen und in einem Rechnungsabschluss nachzuweisen.

5. 1. 3.

Als Haushaltsjahr der Partei gilt das Kalenderjahr.

5. 2. AUFBRINGUNG DER MITTEL

5. 2. 1.

Die für den Haushalt der Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

5. 2. 1. 1. Mitgliedsbeiträge

5. 2. 1. 2. Einnahmen aus Veranstaltungen

5. 2. 1. 3. freiwillige Zuwendungen

5. 2. 1. 4. Darlehensaufnahmen

5. 2. 1. 5. Zuwendungen aus der Parteienfinanzierung

5. 2. 1. 6. Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Vermögensveräußerungen

5. 2. 1. 7. sonstige Einnahmen

5. 3. JAHRESVORANSCHLAG (BUDGET)

5. 3. 1.

Der/Die FinanzreferentIn hat den Entwurf des Jahresvoranschlages auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung zu erstellen und bis spätestens 15. Oktober dem Landesvorstand zur Beratung vorzulegen.

Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben und gemeinsam mit dem Jahresvoranschlag zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorzulegen.

5. 3. 2.

Vor der Behandlung durch den Landesvorstand ist der Entwurf des Jahresvoranschlages zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder im Büro (reguläre Bürozeiten) aufzulegen. Auf Verlangen ist der Jahresvoranschlag den Mitgliedern zuzuschicken.

5. 3. 3.

Jedes Mitglied der Partei kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Jahresvoranschlages (14 Tage vor der beschließenden Landesversammlung) dem Landesvorstand seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben.

5. 3. 4.

Solche Stellungnahmen sind im Landesvorstand in die Beratungen über den Jahresvoranschlag einzubeziehen und dem Landesausschuss und der Landesversammlung bei der Beschlussfassung des Jahresvoranschlages bekannt zu geben.

5. 3. 5.

Die Beschlussfassung des Jahresvoranschlages für das kommende Haushaltsjahr soll noch vor Beginn desselben in einer Landesversammlung, zumindest jedoch vorläufig in einem Landesausschuss erfolgen. Im Jahresvoranschlag ist die Arbeit des Landesvorstandes, des Ideen-Forums, der Themengruppen, der Gemeindevertretungsgruppen, die Arbeit in den Bezirken und die Arbeit der BürgerInneninitiativen entsprechend zu dotieren.

5. 3. 6.

Ist der Jahresvoranschlag zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen (von der Landesversammlung bzw. vorläufig vom Landesausschuss), so ist der Landesvorstand und im Rahmen seiner Befugnisse der/die FinanzreferentIn monatlich nur zur Leistung von Ausgaben in

der Höhe eines Zwölftels der Ausgaben des Vorjahres ermächtigt, ab 1. 4. nur mehr zu solchen, die sich für die Partei aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

5. 3. 7. Nachtragsbudget

5. 3. 7. 1.

Ein Nachtragsbudget ist vom Landesvorstand festzusetzen, wenn im Laufe des Haushaltsjahres der im Jahresvoranschlag vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben, auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten, nur durch eine Änderung des Jahresvoranschlages erreicht werden kann, und erhebliche Ausgaben, die im Jahresvoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet werden müssen.

5. 3. 7. 2.

Das Nachtragsbudget ist im gleichen Verfahren festzusetzen wie der Jahresvoranschlag.

5. 3. 7. 3.

Die Abwicklung des Jahresvoranschlages ist laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen.

5. 4. RECHNUNGSABSCHLUSS

5. 4. 1.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der/die FinanzreferentIn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Rechnungsabschluss aufzustellen. Im Rechnungsabschluss sind die Jahressummen der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach der im Jahresvoranschlag aufgestellten Ordnung sowie die anfänglichen und schließlichen Kassenbestände auszuweisen und den Ansätzen des Jahresvoranschlages des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen von den Ansätzen des Jahresvoranschlages sind zu begründen.

5. 4. 2.

In einer Beilage zum Rechnungsabschluss sind die Einnahmen- und Ausgabenrückstände zu Beginn und am Ende des Jahres nachzuweisen, ferner ist dem Rechnungsabschluss eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und die Schulden der Partei auszuweisen sind.

5. 4. 3.

Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Haushaltsjahr bis 31. Mai zu erstellen und bis längstens Ende Juni den beiden RechnungsprüferInnen zur Prüfung und dem Landesvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Partei im Büro während der regulären Bürozeiten aufzulegen. Mitgliedern ist auf Verlangen eine Kopie zuzusenden. Die Bestätigung des Rechnungsabschlusses erfolgt nach dem Bericht der RechnungsprüferInnen durch die Landesversammlung.

§ 6 DIE ORGANE

der Partei "DIE GRÜNEN - Die GRÜNE Alternative Salzburg"

1. Landesversammlung
2. Landesausschuss
3. Landesvorstand
4. Ideen-Forum
5. Themengruppen
6. Teilorganisationen
7. Landtagsfraktion
8. Bezirksversammlung
9. Gemeindegruppen
10. LandessprecherIn
11. GeschäftsführerIn
12. FinanzreferentIn
13. RechnungsprüferIn
14. Landesfriedensgericht

Die Sitzungen der Organe 6.1. - 6.9. sind unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

Über Sitzungen und Beratungen der Organe der Partei ist schriftlich Protokoll zu führen und diese sind zur Einsichtnahme für Mitglieder bereitzuhalten.

Grundsätzlich soll in der Bestellung bzw. Wahl von Personen in die entsprechenden Gremien der Kontinuität sowie der Eignung und Bewährung der Personen besondere Beachtung geschenkt werden.

6. 1. LANDESVERSAMMLUNG

Die Landesversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Partei.

6. 1. 1.

Die Landesversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Landesausschuss einberufen.

6. 1. 2.

Der Landesausschuss kann die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung beschließen.

6. 1. 3

Der Landesausschuss muss eine außerordentliche Landesversammlung einberufen, wenn mehr als 10% der Mitglieder der Partei eine solche schriftlich und begründet beim Landesausschuss beantragt haben. Eine derartige Landesversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.

6. 1. 4.

Jede Einberufung erfolgt durch den Landesausschuss unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vorher an alle Mitglieder.

6. 1. 5.

Die Landesversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. 1. 6.

Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist als ungültig abgegebene Stimme zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. 1. 7

Für die Beschlussfassung über Grundsätze und Ziele der Partei, über Statutenänderungen, über Ausschluss von Mitgliedern, über Enthebung des gesamten Landesvorstandes oder einzelner Landesvorstand-Mitglieder sowie über Verschmelzung und Auflösung der Partei "DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg" ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Anträge zu diesen Punkten müssen beim Landesvorstand mindestens sechs Wochen vor der Landesversammlung schriftlich eingebracht werden. Anträge auf Abänderung der Statuten und auf Ausschluss von Mitgliedern sind an den Landesausschuss weiterzuleiten, damit dieser in der nächstfolgenden Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Vorberatung einrichtet. Der/Die AntragstellerIn ist jedenfalls zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe einzuladen. Die Arbeitsgruppe hat spätestens binnen drei Monaten ab Antragstellung ein Beratungsergebnis vorzulegen. Eine Abstimmung auf der Landesversammlung ist erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf der Drei-Monats-Frist zulässig.

6. 1. 8.

Dringlichkeitsanträge können von der Landesversammlung behandelt werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich eingebracht werden und ihnen nach einer Pro- und Contra-Rede mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

6. 1. 9.

Aufgaben der Landesversammlung:

- Beschluss über Statutenänderung
- Beschluss über allgemeine Grundsätze und Ziele
- Beschluss über Verschmelzung und Auflösung
- Beschluss eines Wahlmodus zur Erstellung der KandidatInnenlisten für Landtags- und Nationalratswahlen
- Beschluss über Regierungsbeteiligung, Regierungsprogramm und Regierungsmitglieder auf Landesebene
- Beschluss über den Jahresvoranschlag
- Bestätigung des Rechnungsabschlusses
- Bestätigung von nicht von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern im Landesvorstand mit einfacher Mehrheit
- Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes (die Landesversammlung achtet dabei darauf, dass die Parität von Frauen und Männern im Landesvorstand insgesamt gewährleistet wird)
- Wahl des/der LandessprecherIn
 - Wahl des/der FinanzreferentIn und des/der StellvertreterIn
- Wahl der zwei RechnungsprüferInnen
- Bestätigung der VertreterInnen GRÜNER Teilorganisationen im Landesausschuss
- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Erweiterten Bundesvorstand (für drei Jahre)
- Wahl jener Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress, die nicht dem Landesvorstand angehören.
- Bestätigung des/der LandesgeschäftsführerIn
- Beschluss über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Aufnahme von Teilorganisationen und die Aberkennung des Status als Teilorganisation.

6. 2. LANDESAUSSCHUSS

6. 2. 1.

Der Landesausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- den Mitgliedern des Landesvorstandes
- den SprecherInnen der sechs politischen Bezirke
- den Delegierten zum EBV
- den Delegierten der Teilorganisationen
- den weiteren MandatarInnen der Landtagsfraktion
- Regierungsmitgliedern auf Landes- und Städtzebene sowie BürgermeisterInnen
- den MandatarInnen des Nationalrates, des Bundesrates und des EU-Parlamentes

Die GRÜNEN Frauen können im Fall, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder Frauen sind, so viele Vertreterinnen in den Landesausschuss entsenden, wie zur Erreichung der Geschlechterparität erforderlich ist.

Ohne Stimmrecht gehören dem Landesausschuss die Delegierten befreundeter Gruppen an. Im schriftlichen Kooperationsabkommen kann ein Stimmrecht zugestanden werden.

6. 2.2.

Der Landesausschuss ist nach der Landesversammlung das zweithöchste politische Gremium der Landespartei. Er tagt mindestens sechsmal im Jahr. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Einberufung, Sitzungsleitung und Sitzungsablauf geregelt werden. Sofern dort nicht anders bestimmt, obliegt die Einberufung und Sitzungsleitung dem/der LandesgeschäftsführerIn. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie die Anwesenheit von Personen aus mindestens zwei Bezirken erforderlich.

6.2.3.

Der Landesausschuss fällt, außer in den gesondert geregelten Fällen, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. 2.4.

Die Aufgaben des Landesausschusses sind:

- Koordination der landesweiten Arbeit, insbesondere unter Einbeziehung der Bezirks- und Teilorganisationen
- das Fassen von Beschlüssen im Rahmen des Programms und der Beschlüsse der Landesversammlung - der folgenden Landesversammlung ist über diese Beschlüsse zu berichten
- die Wahl des/der LandesgeschäftsführerIn für drei Jahre
- vorläufiger Beschluss über den Jahresvoranschlag
- Einsetzung von Ausschüssen und Themen-Gruppen sowie die befristete Übertragung von Kompetenzen an Einzelpersonen (ReferentInnen)
- Benennung von Personen, die für definierte Teilbereiche aus den Agenden des/der LandessprecherIn die politische Vertretung nach außen übernehmen;
- die Funktionsperiode solcher BereichssprecherInnen endet mit der des/der LandessprecherIn oder durch Beschluss des Landesausschusses
- Aufnahme GRÜNER Gemeindegruppen
- Aberkennung des Status GRÜNER Gemeindegruppen und Entziehung des Namen DIE GRÜNEN mit 2/3 Mehrheit
- Bestätigung der Kooperation mit befreundeten Gruppen

6. 3. LANDESVORSTAND

6. 3. 1.

Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem/der LandessprecherIn
- drei VertreterInnen, die durch die Landesversammlung gewählt werden
- dem/der LandesgeschäftsführerIn
- einem Regierungsmitglied auf Landesebene
- einem/r VertreterIn der Landtagsfraktion
- einem/r VertreterIn der GBW
- einem/r VertreterIn der Parlamentsfraktion

Dem Landesvorstand gehören weiters ohne Stimmrecht an:

- der/die FinanzreferentIn
- ein/e weitere/r VertreterIn der Landtagsfraktion (diese/r kann im Verhinderungsfall des stimmberechtigten Mitgliedes als Ersatzmitglied das Stimmrecht ausüben)
- ein Mitglied des EBV

Der/Die FinanzreferentIn besitzt bei allen Beschlüssen des Landesvorstandes, die nicht durch den Jahresvoranschlag gedeckte finanzielle Belastungen zur Folge haben, ein Vetorecht an den Landesausschuss.

6.3.2.

Im Falle einer dauernden Verhinderung bzw. einer sogenannten "Ruhendstellung" (Nichtausübung des Mandates) während eines Zeitraumes, in dem drei Vorstandssitzungen abgehalten wurden oder des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes nominiert der Landesausschuss eine Person nach. Dieses derart bestellte Mitglied erhält mit seiner Entsendung Sitz und Stimme jenes Vorstandsmitgliedes, welches mit seinem Ausscheiden die Nachnominierung ausgelöst hat, hat sich aber bei der nächsten Landesversammlung der Vertrauensabstimmung zu stellen. Seine Amtszeit endet gleichzeitig mit jener der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes.

6. 3. 3.

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit kann durch ein von der Landesversammlung angenommenes Misstrauensvotum vorzeitig beendet werden. Diesbezügliche Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingebracht werden.

6. 3. 4.

Aufgaben des Landesvorstandes:

- erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss
- beschließt Personalangelegenheiten
- führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses
- nimmt Mitglieder auf
- beruft die Bezirksversammlungen und im Einvernehmen mit dem Landesausschuss die Landesversammlungen ein
- Der Landesvorstand fasst weiters Beschlüsse im Rahmen des Programms und der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses in allen Fragen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht erst einem Landesausschuss vorgelegt werden können.

Der Landesvorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

6.3.5.

Die Funktionen im Landesvorstand mit Ausnahme des/der LandesgeschäftsführerIn und des/der FinanzreferentIn sind grundsätzlich ehrenamtlich. Der Landesausschuss entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Entschädigung für eine ausgeübte Funktion gerechtfertigt ist. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet der Landesausschuss.

6.3.6.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6.4. TEILORGANISATIONEN UND BEFREUNDETE GRUPPEN

6.4.1. Teilorganisationen

- Eine Teilorganisation führt den Namen DIE GRÜNEN + den Teilorganisationsnamen.
- FunktionsträgerInnen sollen Mitglied DER GRÜNEN sein.
- Teilorganisationen bestehen aus GRÜNEN Mitgliedern und AktivistInnen, die sich organisieren um,
 - in ihrem Bereich Zielgruppenbetreuung zu leisten (Information, Veranstaltungen u.ä.),
 - an der politischen und programmatischen Arbeit DER GRÜNEN in ihrem Bereich mitzuarbeiten - speziell im Vorfeld von Wahlen,
 - regionale Strukturen aufzubauen.
- Eine Teilorganisation hat Anspruch auf Sitz und Stimme im Landesausschuss.
- Über von der Landespartei zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel ist eine Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung zu führen. Ein/e für die Finanzen Verantwortliche/r ist dem Landespartei Vorstand bekannt zu geben.
- Die Aufnahme als Teilorganisation erfolgt auf Basis einer Deklaration über Ziele und Arbeitsinhalte der Teilorganisation mit einfacher Mehrheit auf der Landesversammlung. Die Aberkennung des Status erfolgt ebenfalls mit einfacher Mehrheit in der Landesversammlung.

6.4.2. Befreundete Gruppen

- Befreundete Gruppen haben mit DEN GRÜNEN ein offizielles, schriftlich definiertes Kooperationsverhältnis, das vom Landesausschuss beschlossen wird.
- Sie gelten als „GRÜN-nahe“ Gruppen und haben Anspruch auf einen Sitz im Landesausschuss.

6.5. IDEEN-FORUM

6.5.1.

Politisch tätige und interessierte Menschen, Mitglieder und Nichtmitglieder können zur Entwicklung von Visionen, Ideen und Lösungsansätzen sowie zu Meinungs austausch und Diskussion von fertigen und halbfertigen Ergebnissen der Themengruppen durch den Landesvorstand eingeladen werden.

Die in diverse Vertretungskörper gewählten MandatarInnen und die Mitglieder des Landesvorstandes sind angehalten, sich aktiv in die Ideen-Foren einzubringen und dort ihre Informationen, ihre Fragen und Ideen mit Gleichgesinnten sichtbar zu machen, sich mit ihnen auszutauschen und abzustimmen.

6.5.2.

Die TeilnehmerInnen an Ideen-Foren sind berechtigt, im Wege der Selbstverpflichtung untereinander Vereinbarungen zu treffen und Empfehlungen für Themengruppen und Prioritätensetzungen auszusprechen.

6. 5. 3.

Um die Entwicklung intelligenter und phantasievoller Lösungsansätze zu unterstützen, sollen die Realisierungsmöglichkeiten erst durch bereits bestehende oder neu einzurichtende Themengruppen geprüft und erarbeitet werden.

6.6. THEMENGRUPPEN

6.6.1.

Themengruppen setzen sich zusammen aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Partei, aus nahestehenden Interessierten, aus Menschen von Initiativgruppen, aus Fachleuten, aus MandatarInnen und aus Mitgliedern des Landesvorstandes.

6.6.2.

Der Landesvorstand kann die Mitglieder und die der Partei Nahestehenden auf ihre Fähigkeiten und Interessen hin befragen und deren Antworten in einem Ressourcen-Inventar aktuell und abrufbereit halten.

6.6.3.

Diese Gruppen bearbeiten im Auftrag des Landesausschusses und der Landesversammlung aktuelle Fragen, welche den MandatarInnen bei ihrer praktischen politischen Arbeit in den Vertretungskörpern von Gemeinde, Land und Bund helfen. Diese Gruppen tragen zusammen mit den MandatarInnen zu einer breitgefächerten, allgemeinen politischen Bewusstseinsbildung bei, beeinflussen das politische Geschehen und damit auch die politische Kultur in unserem Land.

6.6.4.

Die Mitglieder der Themengruppen üben im Rahmen ihrer Tätigkeit ihr Recht auf Mitbestimmung und auf Teilnahme an politischer Mitverantwortung aus.

6.6.5.

Themengruppen lösen sich auf, sobald sie ihren Arbeitsauftrag erfüllt bzw. erklärt haben, diesen nicht erfüllen zu können.

6.7. LANDTAGSFRAKTION/KLUB

6.7.1.

Die Landtagsfraktion/Klub besteht aus den GRÜNEN MandatarInnen des Salzburger Landtages. Der Landespartei Vorstand entsendet aus seinen Reihen eine/n VertreterIn in die Fraktions-sitzung. Zur internen Organisation kann sich die Landtagsfraktion/Klub ein Statut und eine Geschäftsordnung geben.

6. 7. 2.

Die Landtagsabgeordneten erstatten einmal pro Jahr in der Landesversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

6. 8. BEZIRKSVERSAMMLUNG

Die Bezirksversammlung wird aus den Mitgliedern DER GRÜNEN in einem politischen Bezirk des Landes Salzburg gebildet und jenen Personen, die auf der KandidatInnenliste einer GRÜNEN oder befreundeten Gemeindegruppe des Bezirkes bei den letzten Gemeindevertretungswahlen vermerkt sind. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk und den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres einbezahlt haben, sowie die oben beschriebenen KandidatInnen bei Gemeindevertretungswahlen.

Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Landesvorstand in Kooperation mit dem/der BezirkssprecherIn einberufen.

Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:

1. Wahl des/der BezirkssprecherIn und einer Stellvertretung - auf die Geschlechterparität ist zu achten
2. Entwicklung und Beschluss von regionalpolitischen Zielsetzungen

6.8. 1. BezirkssprecherIn

Aufgaben des/der BezirkssprecherIn (im Bedarfsfall der Stellvertretung):

1. Koordination der politischen Arbeit der GRÜNEN im Bezirk, insbesondere im Vorfeld von Wahlen
2. Kooperation mit den Teilorganisationen der GRÜNEN und Unterstützung beim Aufbau regionaler Strukturen
3. Organisation der Kommunikation zwischen Bezirksversammlung und Landespartei
4. Teilnahme an Sitzungen des Landesausschusses als Delegierte/r des Bezirkes.

6.8.2.

Die Funktionsdauer der/s BezirkssprecherIn und des/der StellvertreterIn beträgt drei Jahre.

6. 9. GEMEINDEGRUPPEN

6.9.1. GRÜNE Gemeindegruppen

- GRÜNE Gemeindegruppen sind lokale Organisationen der GRÜNEN Salzburg. Ihre FunktionsträgerInnen sollen Mitglieder der GRÜNEN sein.
- Ihre Werthaltung und Arbeitsweise entspricht den Grundsätzen des GRÜNEN Parteiprogramms.
- Die Aufnahme GRÜNER Gemeindegruppen erfolgt durch den Landesausschuss. Vor der Aufnahme sind der Landesorganisation ein/e SprecherIn und ein/e Finanzverantwortliche/r zu nennen.
- In ihrer Arbeitsweise und –struktur ist eine GRÜNE Gemeindegruppe autonom.
- Sie führt den Namen DIE GRÜNEN plus den Ortsnamen. Die GRÜNE Gemeindegruppe in der Stadt Salzburg führt bis auf weiteres den Namen „Bürgerliste/Die GRÜNEN“. Bei Selbstauflösung, bei groben Verstößen gegen oder grobem Widerspruch zum Parteistatut, kann der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit einer Gemeindegruppe die Anerkennung und den Namen DIE GRÜNEN entziehen.

6.9.2. Befreundete Gemeindegruppen

- Befreundete Gemeindegruppen haben mit den GRÜNEN eine offizielle, schriftlich definierte Kooperation, die vom Landesausschuss bestätigt wird.
- Sie gelten als „GRÜN-nahe“ Gemeindegruppen.

6. 10. LANDESSPRECHER/IN

6.10.1

Der/Die LandessprecherIn wird von der Landesversammlung gewählt. Die Funktionsperiode endet mit der des Landesvorstandes.

6.10.2.

Die Aufgaben des/der LandessprecherIn sind folgende:

- die politische Vertretung der Landespartei "DIE GRÜNEN – Die Grüne Alternative Salzburg" nach außen, mit Ausnahme jener Teilbereiche, die vom Landesausschuss zur Vertretung an eine andere Person übertragen wurden
- die Umsetzung der politischen Beschlüsse des Landesvorstandes

- die Koordinierung der Arbeit zwischen dem Landesvorstand und den übrigen Organen der Partei und der Bundesorganisation der GRÜNEN, jeweils zusammen mit dem/der LandesgeschäftsführerIn.
- die Vertretung der Landesgeschäftsführung gemeinsam mit dem/der Finanzreferent/in.

6. 11. GESCHÄFTSFÜHRER/IN

6.11.1

Der/Die LandesgeschäftsführerIn wird vom Landesausschuss auf drei Jahre gewählt und von der Landesversammlung bestätigt. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes und des Landesausschusses. Er/Sie ist zuständig für die Koordination aller anfallenden Agenden nach innen.

6.11.2

Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die verantwortliche Leitung des Landesbüros inkl. Personalführung
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Landesvorstandes und des Ideenforums in Absprache mit dem/der LandessprecherIn
- die Koordinierung der Arbeit zwischen dem Landesvorstand und den übrigen Organen der "DIE GRÜNEN - Die Grüne Alternative Salzburg" und der Bundesorganisation der GRÜNEN gemäß der Beschlüsse des Landesvorstandes und des Landesausschusses
- die Vertretung der Partei nach außen beim Abschluss von Rechtsgeschäften in finanziellen Angelegenheiten in Absprache mit dem/der FinanzreferentIn
- die Organisation des Informationsflusses zwischen den Organen der "DIE GRÜNEN - Die Grüne Alternative Salzburg" sowie jeweils zwischen diesen und den Organen und MandatarInnen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene und den Teilorganisationen
- die Information der Mitglieder
- Einberufung und Sitzungsleitung des Landesausschusses, sofern von diesem nicht ausdrücklich jemand anderer bestimmt wird

6. 12. FINANZREFERENT/IN

6. 12. 1.

Der/Die FinanzreferentIn und seine/ihre StellvertreterIn werden von der Landesversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Parität der Geschlechter soll dabei berücksichtigt werden. Beide sind für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung im Sinne der Statuten verantwortlich. Der/Die FinanzreferentIn kann dem/der StellvertreterIn im Einvernehmen bestimmte Aufgabenbereiche übertragen.

6. 12. 2.

Der/Die FinanzreferentIn hat die Abwicklung des Jahresvoranschlages laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern ordnungsgemäß nachzuweisen. Gegen finanzrelevante Beschlüsse des Landesvorstandes, die nicht durch den Jahresvoranschlag bedeckt sind, hat er/sie ein Vetorecht an den Landesausschuss.

6. 12. 3.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der/die FinanzreferentIn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Rechnungsabschluss aufzustellen und den beiden RechnungsprüferInnen zur Prüfung und dem Landesvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6. 13. RECHNUNGSPRÜFER/IN

6. 13. 1.

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Landesversammlung für drei Jahre gewählt. Die Geschlechterparität soll dabei berücksichtigt werden.

6. 13. 2.

Die RechnungsprüferInnen haben den Rechnungsabschluss auf Richtigkeit zu prüfen und der Landesversammlung darüber zu berichten.

6. 13. 3.

Darüber hinaus können sie den laufenden Vollzug des Jahresvoranschlages, insbesondere bei größeren Projekten, überprüfen und bei Gefahr einer unkontrollierten Überschreitung der geplanten Kosten weitere Aufträge stoppen und eine Entscheidung des Landesausschusses begehren.

6. 14. LANDESFRIEDENSGERICHT

6. 14. 1.

Das Landesfriedensgericht besteht aus fünf Mitgliedern der "DIE GRÜNEN – Die Grüne Alternative Salzburg" und hat die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Landesorganisation zum Ziel.

6. 14. 2.

Je zwei Mitglieder werden von jeder Seite der beiden Streitparteien nominiert. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum/zur Vorsitzenden. Wenn kein Konsens über den/die Vorsitzende/n möglich ist, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

§ 7 AUFLÖSUNG

7. 1.

Die Auflösung der Partei "DIE GRÜNEN – Die Grüne Alternative Salzburg" kann nur durch Beschluss der Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

7. 2.

Der Antrag auf Auflösung der Partei muss allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugegangen sein.

7. 3.

Über die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt existierenden Vermögens der Partei entscheidet die Landesversammlung durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

7. 4.

Das Vermögen muss einem Zweck zukommen, der den Grundsätzen und Zielen der Partei entspricht.



**DIE GRÜNEN –
Die GRÜNE Alternative Salzburg**

GESCHÄFTSORDNUNG der LANDESVERSAMMLUNG

*1. Fassung vom 29.06.2001,
geändert am 26.04.2014
am 01.07.2017*

Präambel, Allgemeines

Gemäß dem Parteistatut der GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative Salzburg vom 26.6.1999 kann sich die Landesversammlung eine Geschäftsordnung geben. Diese muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der bei einer Landesversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Als maßgeblich für den Sitzungsverlauf gilt jeweils jene Version der Geschäftsordnung, die am Ende der vorhergegangenen Landesversammlung bestanden hat. Mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossene Änderungen werden also erst bei der jeweils folgenden Landesversammlung wirksam.

Einberufung

Die ordentliche Landesversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird durch den Landesausschuss einberufen, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an alle einzuladenden Mitglieder versandt wird. Die Ankündigung des Termins soll nach Möglichkeit acht Wochen vorher erfolgen.

Die außerordentliche Einberufung einer Landesversammlung kann durch einen schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder an den Landesausschuss verlangt werden. Diese außerordentliche Versammlung hat in Folge innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Die Landesversammlungen sind öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit nach einer Pro- und einer Contrarede abgestimmt werden.

Präsidium, Vorsitz

Das Präsidium einer Landesversammlung besteht aus dem/der LandessprecherIn, der/die auch den Vorsitz führt, und zwei weiteren vom Landesvorstand vorgeschlagenen Personen, die von der Landesversammlung in ihrer Funktion bestätigt werden. Ist der/die LandessprecherIn verhindert, übernimmt ein vom Vorstand nachnominiertes Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Bei Ablehnung des vorgeschlagenen Präsidiums muss die Landesversammlung ihrerseits ein Präsidium vorschlagen und einsetzen.

Die Aufgaben des Präsidiums sind die Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit, die Gewährleistung der Protokollführung, die Beschlussfassung über die Tagesordnung durch die Versammlung nach Berücksichtigung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung, das Achten auf die Einhaltung der Tagesordnung (zeitlich und inhaltlich), das Führen einer RednerInnenliste und die Entgegennahme von Anträgen zur Geschäftsordnung sowie Dringlichkeitsanträge.

Die Gesprächsleitung liegt beim Vorsitz.

Anträge, Antragsfristen

Statutenkonforme Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingebracht werden.

Anträge, die für ihren Beschluss gemäß den Statuten eine Zweidrittel-Mehrheit brauchen, müssen mindestens sechs Wochen vor einer Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich eingebracht werden. Ihre Dringlichkeit muss von einer Zweidrittel-Mehrheit nach einer Pro und einer Contrarede zuerkannt werden.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen vor deren Beschlussfassung eingebracht und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Geschäftsordnungsanträge:

Sie unterbrechen die aktuelle RednerInnenliste, bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden für einen Beschluss und sind nach je einer Pro- und Contrarede, sofern diese gewünscht wird, sofort zu behandeln.

Als Antrag zur Geschäftsordnung gelten:

- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Schluss der RednerInnenliste,
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Antrag auf Vertagung der Abstimmung,
- Antrag auf zeitliche Begrenzung eines Tagesordnungspunktes,
- Antrag auf Abhaltung einer Tendenzabstimmung,
- Antrag auf die Festsetzung einer bestimmten Vorgehensweise des Präsidiums oder auf Änderung der Vorgehensweise des Präsidiums kombiniert mit einem Alternativvorschlag,
- Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt.

Beschlüsse

Beschlüsse erfolgen prinzipiell mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist als ungültige Stimme zu werten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Grundsätze und Ziele der Partei, über Statutenänderungen, über Ausschluss von Mitgliedern, die Enthebung des gesamten Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über Auflösung oder Verschmelzung der Partei bzw. für Beschlüsse, die gemäß Statut und Geschäftsordnung einer Zweidrittel-Mehrheit bedürfen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder entsprechend dem Statut.

Beschlussfähigkeit

Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, wird für eine Viertelstunde vertagt. Danach ist die Landesversammlung auf jeden Fall beschlussfähig und ihre einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Versammlung bestehen, auch wenn sich die Zahl der Stimmberechtigten reduziert.

Wahlen

Wahlen (Landesvorstand, EBV-, BUKO-Delegierte, Kandidaturen zu Nationalrats-, Landtagswahlen und Abg. zum Bundesrat) innerhalb der Landesversammlung laufen nach einem im Vorstand ausgearbeiteten Modus ab. Dieser wird vom Landesausschuss vorgeschlagen und muss spätestens in der der Wahl vorangehenden Landesversammlung von dieser beschlossen werden.

Abänderungsvorschläge sind durch einen schriftlichen Antrag vorzubringen. Um berücksichtigt werden zu können bedürfen sie einer Zweidrittel-Mehrheit. In jener Landesversammlung, in der die Wahl stattfindet, ist keine Änderung des Wahlmodus mehr möglich.

Protokoll, Berichte

Über die Landesversammlung ist ein schriftliches Protokoll über Beschlüsse und Wahlergebnisse zu führen, das im Grünen Büro zur Einsicht aufliegt.

Einhaltung

Für die Einhaltung der Geschäftsordnung Sorge zu tragen liegt im Verantwortungsbereich des Präsidiums der Landesversammlung.

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Landesversammlung vom 29.06.2001 in Kraft.



**DIE GRÜNEN –
Die GRÜNE Alternative Salzburg**

WAHLMODUS

***Beschlossen auf der Landesversammlung vom 17.11.2001,
geändert am 30.05. 2005,
am 10.11.2007,
am 26.04.2014,
am 01.07.2017.***

A) Wahlmodus zur Wahllistenerstellung

Sämtliche Wahlen im Rahmen der Wahllistenerstellung sind geheim, direkt und persönlich.

1. Bewerbungen

- a) Bewerbungen für **Listenplätze mit Mandatsaussicht** (aktueller Mandatsstand mal drei bei Nationalratswahlen, mindestens acht Plätze bei Landtagswahlen) müssen schriftlich bis spätestens **vier Wochen vor dem Listenwahltermin** beim Landesvorstand eingelangt sein. Bei Bedarf kann der Landesvorstand die Bewerbungsfrist bis eine Woche vor dem Listenwahltermin verlängern. Jedenfalls ist der Stichtag in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- b) Für die restlichen Listenplätze ist die Bekanntgabe von **Solidaritätskandidaturen** bis **drei Tage vor** der Listenwahl möglich.
- c) Bewirbt sich ein/e KandidatIn um die Position des/r **SpitzenkandidatIn** muss dies aus den Bewerbungsunterlagen **klar ersichtlich** sein.

2. Vertrauensvotum für alle KandidatInnen

- a) Am Beginn der Listenwahl haben sich alle KandidatInnen einer Vertrauensabstimmung zu stellen.
- b) Nur KandidatInnen, die bei dieser Vertrauensabstimmung eine Zustimmung von über 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten, sind für die eigentliche Listenwahl zugelassen.
- c) KandidatInnen, die länger als 10 Jahre Mitglied im Nationalrat, Bundesrat, Mitglied des Europaparlamentes, Mitglied der Bundesregierung, Mitglied eines Landtages oder einer Landesregierungen durchgehend (bzw. mit kürzeren Unterbrechungen als ein Jahr) tätig waren (die unterschiedlichen Ebenen werden summiert), benötigt von der Landesversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit bei der Vertrauensabstimmung.
- d) Gültig ist eine Stimme, wenn der Wille des/der WählerIn eindeutig erkennbar ist.

3. Präsentation der KandidatInnen

Der Vorstand erarbeitet und beschließt einen Modus, nach dem sich die KandidatInnen der wählenden Landesversammlung vorstellen können. Dabei wird auf die Chancengleichheit konkurrenzierender KandidatInnen und auf die Einhaltung der zeitlichen Möglichkeiten innerhalb einer Landesversammlung geachtet. Auf Beschluss des Landesvorstandes können die Präsentation und Wahl um die Position des/der SpitzenkandidatIn bei Landtagswahlen in einer gesonderten Landesversammlung stattfinden. Diese hat vor der Wahl der weiteren Listenplätze mit Mandatsaussicht zu erfolgen. Die Bestimmungen des Wahlmodus sind sinngemäß anzuwenden.

4. Einzelwahl der Listenplätze mit Mandatsaussicht

- a) Begonnen wird mit der Wahl des ersten Listenplatzes, danach erfolgt die des zweiten usw., sofern der erste Listenplatz nicht in einer gesonderten Landesversammlung gewählt wurde.
- b) Gültig ist eine Stimme, wenn der Wille des/der WählerIn eindeutig erkennbar ist.
- c) Unmittelbar vor dem jeweiligen Wahlgang ist bekannt zu geben, welche KandidatInnen für den entsprechenden Listenplatz zur Wahl stehen.
- d) Ein/e KandidatIn gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als 50 % der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- e) Gelingt dies im ersten Wahlgang keinem/r KandidatIn, wird mit dem Wahlzahlverfahren begonnen. Die Wahlzahl ergibt sich aus der Anzahl der abgegeben gültigen Stimmen, dividiert durch die antretenden KandidatInnen. Nur jene KandidatInnen, die im ersten Wahlgang die Wahlzahl erreicht haben, dürfen sich am zweiten beteiligen. Dieses Prozedere wird solange fortgesetzt, bis ein/e KandidatIn mehr als 50% der Stimmen erreicht hat.

- f) Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- g) Steht nur mehr ein/e KandidatIn zur Wahl und erreicht diese/r nicht über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl dieses Listenplatzes erneut mit allen KandidatInnen zu wiederholen bis ein Ergebnis erzielt wird.
- h) **Parität:** Zur Wahl des ersten Listenplatzes können Männer und Frauen kandidieren. Wenn in Folge bis zum jeweiligen Wahlgang die paritätische Vertretung von Frauen nicht gegeben ist, dürfen zu diesem Wahlgang nur Frauen zur Wahl des jeweiligen Listenplatzes kandidieren.

5. Listenwahl für die restlichen Listenplätze (Solidaritätskandidaturen)

- a) Die restlichen Listenplätze werden in einem Wahlgang gewählt.
- b) Dazu werden zwei Listen, eine mit den Namen aller kandidierenden Männer und eine mit den Namen aller kandidierenden Frauen erstellt.
- c) Die KandidatInnen beider Listen werden nach der Wahl getrennt nach der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen gereiht.
- d) Gültig sind jene Stimmzettel, aus denen klar der WählerInnenwille ersichtlich ist.
- e) Sollte aus zeitlichen Gründen oder aus Mangel an KandidatInnen eine vollständige Fertigstellung der Liste im Bereich der Solidaritätskandidaturen nicht möglich sein, hat die Landesversammlung die Möglichkeit, diese Aufgabe an den Landesausschuss zu übertragen. Dafür bedarf es eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

6. Bezirks- bzw. Regionalkreislisten

- a) Die ersten vier Plätze aller Bezirkslisten bei Landtagswahlen sind ident mit den ersten vier Plätzen der von der Landesversammlung gewählten Landesliste.
- b) Der erste Listenplatz des Regionalwahlvorschlages 5B Flachgau/Tennengau bei der Nationalratswahl ist mit der/dem Erstgereihten der Landesliste zu besetzen.
- c) Die weiteren Plätze werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesausschuss unter Beachtung der Wahlergebnisse der Landesversammlung beschlossen.

B) Wahlmodus zur Wahl des Landesvorstandes, der Delegierten und Ersatzdelegierten zum erweiterten Bundesvorstand, der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress sowie der Abgeordneten und Ersatzmitglieder zum Bundesrat

Sämtliche Wahlen sind geheim, direkt und persönlich.

Für den Landesvorstand sind drei Plätze zu wählen.

Für den Erweiterten Bundesvorstand sind zwei Delegierte und maximal 4 Ersatzdelegierte zu wählen.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten für den Bundeskongress ergibt sich aus den Satzungen der Bundespartei in Verbindung mit dem Statut der Landespartei.

Die Anzahl der zu wählenden Bundesräte bzw. Ersatz-Bundesräte ergibt sich aus der Zusammensetzung des Salzburger Landtages.

1. Bewerbungen

Bewerbungen müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin

(Landesversammlung) beim Landesvorstand eingelangt sein. Bei Bedarf kann der Landesvorstand die Bewerbungsfrist bis einer Woche vor dem Wahltermin verlängern. Jedenfalls ist der Stichtag in der Ausschreibung bekannt zu geben.

2. Präsentation der KandidatInnen

Der Vorstand erarbeitet und beschließt einen Modus, nach dem sich die KandidatInnen der wählenden Landesversammlung vorstellen können. Dabei wird auf die Chancengleichheit konkurrierender KandidatInnen und auf die Einhaltung der zeitlichen Möglichkeiten innerhalb einer Landesversammlung geachtet.

3. Einzelwahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten und Ersatzdelegierten zum EBV, der Delegierten zum Bundeskongress sowie der Abgeordneten und Ersatzmitglieder zum Bundesrat

- a) Begonnen wird mit der Wahl des ersten Platzes, danach erfolgt die des zweiten usw.
- b) Gültig ist eine Stimme, wenn der Wille des/der WählerIn eindeutig erkennbar ist.
- c) Unmittelbar vor dem jeweiligen Wahlgang ist bekannt zu geben, welche KandidatInnen für den entsprechenden Platz zur Wahl stehen.
- d) Ein/e KandidatIn gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als 50% der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- e) Gelingt dies im ersten Wahlgang keinem/r KandidatIn, wird mit dem Wahlzahlverfahren begonnen. Die Wahlzahl ergibt sich aus der Anzahl der abgegeben gültigen Stimmen, dividiert durch die antretenden KandidatInnen. Nur jene KandidatInnen, die im ersten Wahlgang die Wahlzahl erreicht haben, dürfen sich am zweiten beteiligen. Dieses Prozedere wird solange fortgesetzt, bis ein/e KandidatIn mehr als 50 % der Stimmen erreicht hat.
- f) Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- g) Steht nur mehr ein/e KandidatIn zur Wahl und erreicht diese/r nicht über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl dieses Platzes erneut mit allen KandidatInnen zu wiederholen bis ein Ergebnis erzielt wird.
- h) Parität: Die Landesversammlung achtet bei der Wahl auf die paritätische Verteilung der Funktionen. Das Bundesstatut gilt hier sinngemäß.

4. Wahl der Ersatzdelegierten zum Bundeskongress

Die Ersatzdelegierten zum Bundeskongress werden in einem Wahlgang gewählt.

Dabei werden alle kandidierenden Männer und alle kandidierenden Frauen getrennt voneinander auf Stimmzetteln aufgelistet.

Die Landesversammlung wählt die Ersatzdelegierten anhand eines Punktesystems getrennt nach Geschlecht.

Der/diejenige mit den meisten Punkten ist an die erste Stelle zu reihen, der/diejenige mit den zweitmeisten Punkten an die zweite Stelle, usw.

Anschließend werden die beiden Listen miteinander verschränkt wobei dabei auf die Parität zu achten ist.